



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kleiser und die Hofräte Dr. Mayr und Mag. Brandl als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Vonier, über die Fristsetzungsanträge des D D, vertreten durch Mag. Andrea Eisner, Rechtsanwältin in Wien, als bestellte Verfahrenshelferin, diese vertreten durch Dr. Claudia Stoitzner, MBA, Rechtsanwältin in Wien, gegen das Bundesverwaltungsgericht wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen und Berufsqualifikationen nach der GewO 1994, den **Beschluss** gefasst:

Die Fristsetzungsanträge werden zurückgewiesen.

Begründung:

- 1 Mit Bescheid vom 4. Juli 2024 wies die Meisterprüfungsstelle bei der Wirtschaftskammer Wien den Antrag des Antragstellers „vom 29.05.2024 betreffend einer Säumnisbeschwerde gegen die WKO Wien“ als unzulässig zurück (Spruchpunkt 1.) und stellte fest, dass die Meisterprüfungsstelle „als Behörde fristgerecht tätig“ geworden sei und „alle zur Verfügung zustellenden Unterlagen übermittelt“ habe (Spruchpunkt 2.).
- 2 Dagegen brachte der Antragsteller direkt beim Bundesverwaltungsgericht mit dem dort am 4. August 2024 eingelangten Schreiben eine „Beschwerde“ ein. Diese wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Verfügung vom 5. August 2024, Zl. W129 2292896-2/2E, gemäß § 6 AVG iVm § 17 VwGVG zuständigkeitshalber an die Wirtschaftskammer Wien Meisterprüfungsstelle weitergeleitet.
- 3 Am 18. November 2024 brachte der Antragsteller direkt beim Bundesverwaltungsgericht eine Säumnisbeschwerde betreffend Verletzung der Entscheidungspflicht über dessen Antrag auf Anerkennung von Ausbildungsnachweisen und Berufsqualifikationen ein. Dieses Anbringen leitete das Bundesverwaltungsgericht mit Verfügung vom 15. April 2025, W224 2310937-1/2E, gemäß § 6 AVG iVm § 17 VwGVG zuständigkeitshalber an die Technische Universität Wien weiter.





- 4 Die Weiterleitung eines Anbringens bewirkt das Erlöschen der Entscheidungspflicht der abtretenden Behörde, hat sie doch durch diesen Verwaltungsakt - wenn auch nicht bindend - eine im Gesetz vorgesehene Verfügung über den Antrag getroffen, die ihrem Wesen nach notwendig die Annahme des Weiterbestehens ihrer Entscheidungspflicht ausschließt. Dies gilt sinngemäß für die Weiterleitung durch das Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 28.11.2025, Fr 2025/04/0016, Rn. 3, mwN).
- 5 Ausgehend davon erweisen sich die in Bezug auf die oben angeführten Vorgänge vorliegend gestellten Fristsetzungsanträge als unzulässig und waren gemäß § 34 Abs. 1 iVm § 38 Abs. 4 erster Satz VwGG zurückzuweisen.

W i e n , am 17. März 2026

